

Umwelt- und Arbeitslärm

Standard



Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Anforderungen.....	3
3	Persönliche Schutzausrüstung.....	3
4	Medizinische Eignung und Vorsorgemaßnahmen.....	3
5	Risikobewertung und Planung.....	4
6	Überwachung und Überprüfung.....	4
7	Änderungsinformationen.....	4

© Ericsson AB 2021

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen in diesem Dokument sind Eigentum von Ericsson. Die Daten in diesem Dokument können ohne Vorankündigung geändert werden, und Ericsson übernimmt keine Verantwortung für sachliche Ungenauigkeiten oder typografische Fehler.



1 Einleitung

Diese Vorgabe beschreibt die Mindestanforderungen Lärmbekämpfung bei Ericsson, um sicherzustellen, dass die Aspekte Umwelt und Arbeitsschutz ordnungsgemäß gehandhabt werden.

Die Maßnahmen sind erforderlich, wenn eine Bewertung der Lärmbelastung oder eine Überprüfung einer solchen Bewertung ergibt, dass Beschäftigte einer Lärmbelastung ausgesetzt sein können, die den zulässigen Lärmgrenzwert erreicht oder überschreitet.

Wenn die örtliche Gesetzgebung über die Anforderungen in der Vorgabe hinausgeht, gelten die örtlichen gesetzlichen Anforderungen.

2 Anforderungen

Es gelten die folgenden Richtlinien:

- die Lärmbelastungsgrenzwerte, wie sie in der Arbeitsschutzgesetzgebung definiert sind, werden eingehalten. In jedem Fall wird ein Höchstwert von 80 dBA nicht überschritten,
- Schutzmaßnahmen erfolgen, wenn eine Beurteilung ergibt, dass jemand über die oben genannten Grenzwerte hinaus Lärm ausgesetzt sein könnte,
- Beschäftigte nutzen den vorgeschriebenen Gehörschutz, wenn dies erforderlich ist,
- Lärm- und Gehörschutz werden gemäß den Empfehlungen des Herstellers gewartet, und
- eine Schulung über die Risiken, die Nutzung und die Wartung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) wird bereitgestellt.

3 Persönliche Schutzausrüstung

Ein geeigneter Gehörschutz, der allen anerkannten internationalen Standards entspricht, ist bereitzustellen und bei Bedarf zu nutzen..

4 Medizinische Eignung und Vorsorgemaßnahmen

Für alle Mitarbeiter, die Lärm oberhalb der in Absatz 2 genannten Grenzwerte ausgesetzt sind, sind Untersuchungen bereitzustellen.



5 Risikobewertung und Planung

Es muss eine Risikobewertung durchgeführt werden, um:

- durch geeignete Lärmmessungen die Lärmgefährdung zu ermitteln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Grad und die Dauer der Exposition,
- die wahrscheinliche Exposition der Beschäftigten gegenüber der Lärmgefährdung zu bewerten und
- in einem Lärmschutzplan die Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um Risiken zu beseitigen oder zu verringern, die Exposition zu kontrollieren und die Mitarbeiter zu schützen.

6 Überwachung und Überprüfung

Die Einhaltung dieser Norm ist durch Überprüfung und Aufbewahrung relevanter Aufzeichnungen zu überwachen:

- Lärmmessungsstatistiken,
- Lärmmanagementplan,
- Unfallstatistiken und
- Ausbildung.

7 Änderungsinformationen

Zusammenfassung der Änderungen seit der letzten Revision:

- 1 Klarstellung zur Anweisung
- 2 Gefahrenbeurteilung und Planung